

Landgericht Berlin II

Az.: 103 O 52/25



EINGEGANGEN AM 17. APR. 2026

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch: [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin: HelloFresh SE
diese vertreten durch die Vorstände: [REDACTED]
[REDACTED], Prinzenstraße 89, 10969 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 103 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen,

zulasten eines Verbrauchers, gegenüber dem die Beklagte bestätigt hat, dass eine Forderung aus einer nicht gelieferten Bestellung nicht besteht (**Anlage K 1**), gleichwohl diese Forderung durch ein Inkassoinstitut betreiben zu lassen,

wie geschehen gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] in den Inkasso-

schreiben vom 14.01.2025 (**Anlage K 2**), vom 10.02.2025 (**Anlage K 9**) und vom 25.03.2025 (**Anlage K 5**) (rote Umrahmungen in den Anlagen zur Hervorhebung durch die Klägerin).

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen deren Durchsetzung vermeintlich nicht bestehender Forderungen gegenüber Verbrauchern aus Wettbewerbsrecht auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG beim Bundesamt für Justiz in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein bundesweit tätiger Lieferant von Kochrezepten nebst erforderlichen Lebensmitteln zur Zubereitung von Speisen. Der Zeuge [REDACTED] war Kunde der Beklagten.

Er erhielt für eine zunächst von ihm bezahlte, dann aber tatsächlich nicht ausgelieferte Bestellung für 3 Mahlzeiten für 2 Personen vom 25.06.2024 (Rechnungsnummer: [REDACTED] Kennung der Bestellung: „DE-CBT16-3-2-0“) eine entsprechende Rückerstattung.

Nachfolgend sandte die Beklagten dem Zeugen [REDACTED] diesbezüglich Zahlungsaufforderungen wegen einer angeblich noch offenen Rechnung. Auf seine Beschwerde vom 02.01.2025 auf der Webseite der Beklagten wurde ihm über den dafür von der Beklagten vorgehaltenen „Chat“ in der von ihm gewählten Sprache Englisch bestätigt, dass keine Zahlungen offen seien. Wegen der Einzelheiten des entsprechenden Chats wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Dessen ungeachtet mahnte die von der Beklagten mit der Forderungsbeitreibung beauftragte Firma PAIR Finance GmbH einen noch offenen Forderungsbetrag mit Schreiben vom 13.01.2025 (**Anlage K 2**), vom 10.02.2025 (**Anlage K 9**) und vom 25.03.2025 (**Anlage K 5**) an.

Die anwaltliche Abmahnung durch den Kläger vom 28.04.2025 (**Anlage K 6**) blieb ohne Reaktion der Beklagten.

Der Kläger meint, die unberechtigten Zahlungsaufforderungen stellten einen Wettbewerbsverstoß

der Beklagten dar. Derartige Zahlungsaufforderungen insbesondere eines Inkassoinstituts seien in hohem Maße geeignet, den Verbraucher zu einer ungerechtfertigten Zahlung zu bewegen. Ein Inkassoschreiben solle naturgemäß die Wirkung haben, durch die Androhung von Weiterungen (Gerichtsverfahren, Inkassokosten, SCHUFA-Abfrage und -eintrag) den Verbraucher zur Zahlung zu veranlassen. Ein Verbraucher nehme ein solches Schreiben als Vorgang wahr, um den er sich vorrangig kümmern müsse, um Weiterungen zu vermeiden. Nicht selten bezahle ein Verbraucher gerade dann, wenn es sich um vergleichsweise geringe Beträge handele, weil er eingeschüchtert sei oder um die mit gerichtlichen Verfahren verbundene Lästigkeit und die Kosten zu vermeiden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu zahlenden Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, unterlassen,

zulasten eines Verbrauchers, gegenüber dem die Beklagte bestätigt hat, dass eine Forderung aus einer nicht gelieferten Bestellung nicht besteht (**Anlage K 1**), gleichwohl diese Forderung durch ein Inkassoinstitut betreiben zu lassen,

wie geschehen gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] in den Inkassoschreiben vom 14.01.2025 (**Anlage K 2**), vom 10.02.2025 (**Anlage K 9**) und vom 25.03.2025 (**Anlage K 5**) (rote Umrahmungen in den Anlagen zur Hervorhebung durch die Klägerin).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Anlage K 1 sei zur Begründung von Ansprüchen des Klägers schon nicht brauchbar, da in englischer Sprache verfasst. Der Vortrag des Klägers zu der hier zugrunde liegende Erstattung gegenüber dem Zeugen [REDACTED] und die Gründe dafür seien für sie nicht einlassungsfähig. Jedenfalls sei eine auf eine Behauptung hin erfolgte etwaige Erstattung keine verbindliche Bestätigung, dass eine Forderung nicht bestehe. Die zitierte Passage im Chat-Verlauf sei auch keine dahingehende rechtsverbindliche Bestätigung, sondern bestenfalls eine Wissenserklärung der jeweiligen Mitarbeiterin der Beklagten, was diese aus dem Account des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] ersehen habe. Diese habe auch deutlich gemacht, dass sie den Vorgang an das „payments team“ zur Prüfung abgegeben habe. Insgesamt sei nicht erkennbar, dass sie belegbar Forderungen geltend mache oder einfordern lasse, die unstreitig nicht bestünden. Es sei nicht ihre Aufgabe, die Klage des Klägers zu substantiieren.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig.

Dem steht auch nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht entgegen, dass die im Antrag in Bezug genommene Anlage K 1 die maßgeblichen Äußerungen der Beklagten nur in englischer Sprache wiedergibt. Denn die Bezugnahme erfolgt hier zur Konkretisierung des Unterlassungsbegehrens durch Darstellung der konkreten Verletzungsform. Diese kann aber nur so wiedergegeben werden, wie sie tatsächlich existiert, hier also in englischer Sprache. Unabhängig davon, dass die Beklagte diese Sprache verstehen muss, da sie selbst in ihrem Chat auf eine englischsprachige Eingabe des Zeugen auch in dieser Sprache antwortete, ist etwaigen Verständnisschwierigkeiten im Vollstreckungsverfahren jedenfalls dadurch hinreichend Genüge getan, dass der Inhalt der Anlage K 1 - Bestätigung des Nichtbestehens einer Forderung - im vorangestellten Obersatz wiedergegeben ist.

B.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 3 und Abs. 1, §§ 3, 5, 4a und 7 UWG.

1.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 UWG zur Klage berechtigt. Das steht vorliegend nicht im Streit.

2.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich sowohl aus § 5 Abs. 1 und 2 Fall 1 UWG, als auch aus § 4a UWG und § 7 Abs. 1 UWG.

a.

Die Forderungsschreiben des von der Beklagten eingesetzten Inkassobüros sind zunächst als „geschäftliche Handlungen“ anzusehen (BGH GRUR 2022, 170, Rdn. 12 ff. - Identitätsdiebstahl II), die der Beklagten auch wie eigenes Verhalten zuzurechnen sind. Das stellt sie im Übrigen selbst nicht in Abrede. Für das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung ist ein systematisches Vorgehen des Unternehmers nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, dass es sich um einen einzelnen Vorgang handelt, von dem nur ein Verbraucher betroffen ist (EuGH GRUR 2015, 600 – UPC). Entscheidend ist allein, ob das Verhalten des Unternehmers mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung einer Ware oder Dienstleistung in unmittelbarem Zusammenhang steht, mit Blick auf die in Art. 6 Abs. 1 der UGP - Richtlinie genannten Bezugspunkte zur Täuschung des Verbrauchers geeignet ist und den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte (EuGH a.a.O. Rdn. 32ff.). Auch ein subjektives Element, insbesondere eine Irreführungsabsicht, ist nicht erforderlich (BGH GRUR 2022 a.a.O. Rdn. 22).

b.

Die in den Mahnschreiben des Inkassounternehmens jeweils geltend gemachte - vermeintlich noch offene - Vergütungsforderung war auch unberechtigt, da ein entsprechender Anspruch der Beklagten gegen den Zeugen tatsächlich nicht bestand. Dem dahingehenden Vortrag des Klägers ist die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit nicht in erheblicher Weise durch relevante Einwendungen entgegengetreten. Der Kläger seinerseits hat das Nichtbestehen einer offenen Forderung der Beklagten zunächst substantiiert durch konkrete Schilderung des Geschehensablaufs unter Angabe der maßgeblichen Daten sowie entsprechender Rechnungs- und Vorgangsnummern dargelegt. Die Beklagte hat die zugrunde liegenden Tatsachen nicht, jedenfalls aber nicht wirksam, bestritten, sodass diese gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen sind. Entgegen der Ansicht der Beklagten war der Vortrag des Klägers auch einlassungsfähig. Die Beklagte hatte alle erforderlichen Angaben zu dem hier maßgeblichen Geschäftsvorfall, um selbst überprüfen zu können, ob die Behauptung des Klägers zutreffend ist. Der Kläger war insoweit auch nicht weiter darlegungspflichtig oder hätte seinerseits Beweis antreten müssen. Denn das hätte ein wirksames Bestreiten der Beklagten vorausgesetzt, woran es gerade fehlt. Aufgrund ihrer entsprechenden Bestätigung im Chat mit dem Zeugen gemäß Anlage K 1 hätte die Beklagte zudem sogar eine sekundäre Darlegungslast dafür gehabt, dass die Forderung entgegen der dortigen Angabe - doch noch - besteht. Tatsächlich kann die Angabe von „Sophia“ im Chat der Beklagten, wonach keine Zahlungen offen waren, nur als entsprechende, grundsätzlich auch verbindliche Bestätigung mit Wirkung für die Beklagte verstanden werden. Sie mag zwar noch keine materiell bindende Erklärung dahingehend darstellen, dass damit ein Anspruch in jedem Fall ausgeschlos-

sen wäre. Die Beklagte hätte aber nunmehr substantiiert darlegen müssen, dass - und warum - die ihr zuzurechnenden Angaben im Chat tatsächlich unzutreffend waren. Dazu trägt die Beklagte aber nichts vor.

c.

Die der Beklagten zuzurechnenden Schreiben des Inkassobüros zur Durchsetzung einer tatsächlich nicht bestehenden Forderungen stellen im Rechtssinne sowohl ein irreführendes Verhalten gegenüber dem betroffenen Zeugen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 UWG, als auch eine „Belästigung“ dieses Zeugen im Sinne des § 4a UWG als auch eine „unzumutbare Belästigung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG dar. Das Verhalten ist jedenfalls wettbewerbswidrig.

aa.

Die Forderungsschreiben gemäß der Anlagen K 2, K 4 und K 5 begründen im vorliegenden Fall bereits deshalb den Vorwurf der Irreführung, weil sie zumindest konkludent jeweils auch die unwahre Angabe enthalten, dass die geltend gemachte Forderung - doch - besteht. Dem steht angesichts der anderslautenden ausdrücklichen Bestätigung der Beklagten gemäß Anlage K 1 nicht entgegen, dass diese unwahre Angabe nicht die Eignung zur Täuschung besitzen würde, was aber grundsätzlich Voraussetzung einer Irreführung ist. Denn neben der Frage, ob einer Forderung der Beklagten nach der objektiven Rechtslage bestand oder weiter besteht, geht es vorliegend aus Sicht des Zeugen auch um die Frage, ob das Nichtbestehen der Forderung unstreitig ist, die Sache also für ihn erledigt ist. Indem die Beklagte die Forderung betreibt, lässt sie den Zeugen darüber im Unklaren. Er weiß nicht, ob dies auf einem bloßen Versehen beruht, oder die Beklagte sich tatsächlich nunmehr eines fortbestehenden Anspruchs berümen will.

bb.

Das Verhalten der Beklagten stellt ferner eine aggressive geschäftliche Handlung in Form einer Belästigung gemäß § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG dar.

Der Begriff der Belästigung ist aus Art. 8 und 9 der Richtlinie 2005/29/EG übernommen und dementsprechend nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH richtlinienkonform auszulegen. Ausgehend von dem Zweck, die Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer zu schützen, sind als Belästigung Handlungen anzusehen, bei denen diese Freiheit durch aufdrängende und störende Maßnahmen beeinträchtigt wird. Umfasst sind daher den störenden Eingriff in den Privatbereich des Verbrauchers bzw. die geschäftliche Sphäre des sonstigen Marktteilnehmers. Die Störung muss dabei so intensiv sein, dass sie geeignet

ist, die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen erheblich zu beeinträchtigen. Unerheblich ist, wie dieser Eingriff erfolgt. Er kann in einem tatsächlichen Verhalten oder in einer Äußerung bestehen. Unerheblich ist auch die Anzahl der Adressaten einer Maßnahme. Da es in der Natur der geschäftlichen Handlung liegt, auf den Verbraucher einzuwirken, um ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, ist nicht jegliche Einwirkung als Belästigung anzusehen. Es muss vielmehr nach dem Empfinden des verständigen Durchschnittsverbrauchers bzw. des verständigen durchschnittlichen Mitglieds der angesprochenen Verbrauchergruppe die Grenzen des sozialadäquaten Umgangs überschritten sind. Vor allem kommt es auf den konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände an. Damit eine Belästigung den Tatbestand des § 4a Abs. 1 UWG erfüllen kann, muss sie jedenfalls eine gewisse Intensität besitzen. Nicht als belästigend sind daher solche minderen Formen der Einwirkung anzusehen, denen sich der Verbraucher ohne weiteres durch Wegsehen, Weghören oder Weggehen entziehen kann. Grundsätzlich kommt eine Belästigung auch bei der Durchsetzung von bestehenden und erst recht von nicht bestehenden, aber behaupteten Ansprüchen eines Unternehmers gegen einen Verbraucher in Betracht. Dabei liegt eine Belästigung aber nicht schon dann vor, wenn der Unternehmer sich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zur Durchsetzung von Ansprüchen hält. Die bloße Mahnung, auch wenn sie mehrfach und unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, stellt daher für sich gesehen noch keine Belästigung dar. Vielmehr müssen zusätzliche Umstände hinzutreten (OLG Hamm, GRUR-RS 2024, 15496, Rdn. 36ff. m.w.N.).

Vorliegend besteht die Besonderheit darin, dass die Beklagte dem Zeugen vor Versendung der hier streitgegenständlichen Forderungsschreiben in einem Chat ausdrücklich bestätigt hatte, dass keine Forderungen mehr bestünden. Die dennoch auch danach fortgesetzten Geltendmachung der Forderung ohne Klarstellung oder sonstige Bezugnahme auf die vorherige anderslautende Angabe muss für den Zeugen verwirrend, aber auch einschüchternd sein, zumal das Inkasobüro in den Forderungsschreiben ausdrücklich mit „weiteren rechtlichen Schritten“ droht. Es ist für den Zeugen damit nicht nachvollziehbar, wie sich die vorherige Bestätigung des Nichtbestehens weiterer Forderungen zu den danach versandten Forderungsschreiben verhält. Angesichts der Geringfügigkeit der Forderung und der naheliegenden Sorge vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Beklagten mit dann deutlich höheren Kosten, ist geeignet den Zeugen dazu zu bewegen, die Forderung letztlich trotzdem zu begleichen.

Es liegt schließlich auch eine unzumutbare Belästigung der Zeugen im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG vor.

Die Tatbestände des § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG und § 7 Abs. 1 UWG überschneiden sich zwar, sind aber nicht identisch. § 4a UWG dient dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen, nämlich der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer, § 7 UWG hingegen nur dem Schutz der Privatsphäre der Verbraucher bzw. der geschäftlichen Sphäre der sonstigen Marktteilnehmer. § 4a Abs. 1 2 Nr. 1 UWG setzt auch, anders als § 7 Abs. 1 UWG, keine unzumutbare Belästigung voraus, sondern stellt darauf ab, ob die Belästigung derart ist, dass sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen und ihn dadurch zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die Anwendung des § 7 Abs. 1 UWG darf allerdings nicht mit der Begründung bejaht werden, dass die geschäftliche Handlung geeignet sei, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers zu beeinträchtigen. Denn insoweit stellt § 4a UWG eine vorrangige Regelung dar (vgl. Köhler/Fedderson/Köhler/ Alexander UWG § 4a Rn. 1.38. m.w.N.).

In Abgrenzung zur Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit ist das Verhalten der Beklagten danach auch eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 UWG, weil der Zeuge sich durch das widersprüchliche Verhalten der Beklagten ausgeliefert und machtlos gegenüber deren unbegründeten Forderungen fühlen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunikation mittels Internetchat keinen unmittelbaren Kontakt zu Mitarbeitern der Beklagten ermöglicht und eine unmittelbare schnelle Klärung für den Zeugen deshalb nur schwer möglich ist. Die Forderungsschreiben des Inkassounternehmens nehmen auch in keiner Weise Bezug auf den vorangegangenen Chatkontakt und die damit verbundenen Klärungsversuche des Zeugen und geben ihm deshalb den Eindruck, seine Reklamation sei dort überhaupt nicht angekommen oder wahrgenommen worden. Selbst wenn der Zeuge grundsätzlich weiter auf die Bestätigung der Beklagten im Chat vertraut haben sollte, musste er zumindest davon ausgehen, dass die interne Abstimmung bei der Beklagten unzureichend war und deshalb trotzdem eine weitere - wenn auch unberechtigte - Inanspruchnahme drohte. Es gehört aber gerade nicht schon zum allgemeinen Lebensrisiko, sich mit eindeutig unberechtigten Forderungen auseinandersetzen zu müssen, zumal eine solche Inanspruchnahme Dritter bei vorsätzlichem Verhalten auch strafrechtlich relevant sein dürfte. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte im streitigen Verfahren nicht einmal den Versuch gemacht, die hier offensichtlich unberechtigte Inanspruchnahme zu erklären oder gar zu entschuldigen.

B.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.


Vorsitzender Richter
am Landgericht

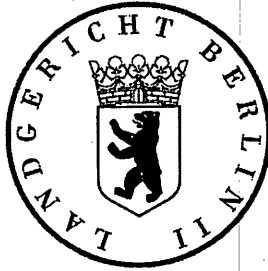

Handelsrichter


Handelsrichter

Landgericht Berlin II
103 O 52/25

Verkündet am 14.04.2026

■■■■■■■■■■
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.04.2026

■■■■■■■■■■
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage K 1

Interaction Details

Interaction Type	Message
Message Type	Open
Start Time	Jan 2, 2025 5:39 PM (UTC)
End Time	Jan 2, 2025 6:18 PM (UTC)
Internal Participant	[REDACTED]
External Participant	[REDACTED]
Wrap Up Code	Payments- Outstanding/ Dunning

Conversation Details

Jan 2, 2025 5:38 PM (UTC)

[REDACTED] Contact Support

Jan 2, 2025 5:38 PM (UTC)

[REDACTED] BOT CHAT HISTORY bot: Hallo, ich bin Freshy, der virtuelle Assistent von HelloFresh 😊 . Bitte gebe eine Frage oder ein Stichwort ein oder wähle unten ein Thema aus. Consumer: Melde uns einen Zutatenfehler bot: Melde uns einen Zutatenfehler Es tut uns sehr leid, dass eine Zutat gefehlt hat oder beschädigt bei Dir angekommen ist. Sag uns bitte, welche Zutat betroffen war: Consumer: Etwas anderes bot: Es tut uns leid, dass wir keine Antwort für Dich finden konnten. Wir werden Dich mit dem Customer Service Team verbinden. Bitte klicke dafür auf den "Chat" Button. Consumer: Chat bot: Bitte Fülle dieses Formular aus, bevor Du

eine Verbindung zum Agenten herstellen kannst. Einer unserer Agenten wird Dir baldmöglichst behilflich sein.

Jan 2, 2025 5:39 PM (UTC)

Hello! Thank you for contacting HelloFresh Web Support. We are happy to address your Workflow concern right away. Please let us know what it's about, and one of our staff members will get back to you shortly.

Jan 2, 2025 5:40 PM (UTC)

Hi [REDACTED]! My name is Sophia from Hello Fresh. I'll be more than happy to assist you with your payment concern today. Sophia [REDACTED]

Jan 2, 2025 5:40 PM (UTC)

[REDACTED] hello, i used to be a client of yours now months ago. Shortly said i had ordered a box, it didnt come and i requested a refund. I got the refund and promptly got an inkass that i need to pay the box even thou i got a refund. I still get these emails even thou your college said i should be fine.

Jan 2, 2025 5:40 PM (UTC)

[REDACTED] not emails but real mails* sorry

Jan 2, 2025 5:44 PM (UTC)

I'm so sorry to hear that box was not received and you are getting a mail from us. But don't worry! Let me go ahead and check what we can do about this. For now, can you please provide your complete delivery address including the postcode and city? Sophia [REDACTED]

Jan 2, 2025 5:44 PM (UTC)

Jan 2, 2025 5:44 PM (UTC)

Its not from hello fresh, its an inkass from PAIR finance

Jan 2, 2025 5:45 PM (UTC)

a college of yours said that they will contact them and the mails will stop but ive gotten a new one

Jan 2, 2025 5:48 PM (UTC)

Thank you. Please allow me a moment to check your account. May I know when did you received the letter?

Sophia

Jan 2, 2025 5:48 PM (UTC)

well this one was on the 16 december but i wasnt home and just collected it

Jan 2, 2025 5:48 PM (UTC)

before that ive gotten 2-3 (1 per month or so?)

Jan 2, 2025 5:51 PM (UTC)

We can see that the account is clear and no pending payments. We will communicate with the payments team about the letter that you are getting. Do you see any reference number on the mail that we can put on the report?

Sophia

Jan 2, 2025 5:54 PM (UTC)

██████████ is the akenzeichen

Jan 2, 2025 5:55 PM (UTC)

██████████ Can i also ask you to send some kind of confirmation about this chat happening to my email? The last chats i had i was told they are gonna stop but they are not so id like some formal confirmation that i have spoken to you guys.

Jan 2, 2025 5:55 PM (UTC)

██████████ thanks in advance

Jan 2, 2025 5:57 PM (UTC)

Thank you. How much was the amount stated on the letter? Sophia ██████████

Jan 2, 2025 5:57 PM (UTC)

██████████ 68.88

Jan 2, 2025 6:05 PM (UTC)

Thank you. I have created now a ticket on the payments team about the letter that you are getting, they will provide an update via email. Also I have requested to send an email confirmation on the conversation that we have today. Sophia ██████████

Jan 2, 2025 6:06 PM (UTC)

██████████ very well, id like to believe ill get an email

Jan 2, 2025 6:06 PM (UTC)

ahahahaha

Jan 2, 2025 6:07 PM (UTC)

thank you sophia

Jan 2, 2025 6:11 PM (UTC)

You're welcome. For the meantime, would there be anything else that I can help you with? Kindly please note that there's a quick survey link that will be send shortly to rate how I assisted you today. Just a friendly reminder that 5 is the highest score (very satisfied) and 1 is the lowest score (very dissatisfied). Your feedback will be much appreciated.

Sophia

Jan 2, 2025 6:13 PM (UTC)

I dont need anymore help, thank you and ill fill out the survey, u can end it per mail

Jan 2, 2025 6:16 PM (UTC)

Thank you for contacting our customer service team. We are constantly striving to improve, this is why your feedback is very important to us. It would be great if you could complete this survey about your last interaction with us. It will only take a minute and will help us understand what we're doing well and what we need to improve.

Sophia

https://surveydynamix.com/webhook/web_survey/fbd7e0d0-e671-11ec-b44a-37b9fff09280?external_ref=530dedfb-2e50-4f97-98ec-4cb99e84dacb&_unique_on=external_ref&ContactChannel=Web&respondent_language=en-GB

Anlage K 2



[Отпечатай](#) | [Затвори](#)

Letzter außergerichtlicher Kontakt

Подател: Rechtsabteilung PAIR Finance <rechtsabteilung@pairfinance.de>

Дата: 14.01.2025 11:44

Получател: [REDACTED]



Rechtsabteilung
PAIR Finance GmbH

Ihr Aktenzeichen:

[REDACTED]

Bitte geben Sie Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können.

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr

Telefon: 030 340 602 950

E-Mail: rechtsabteilung@pairfinance.de

Bankkonto:

Empfänger: PAIR Finance GmbH

IBAN: DE30160400000101451301

BIC: COBADEFFXXX

[REDACTED]
DE

Berlin, den 14.01.2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben am 13.01.2025 die letztmalig eingeräumte Frist zur außergerichtlichen Lösung der Forderungsangelegenheit in Sachen HelloFresh verstreichen lassen, ohne die geschuldete Zahlung zu leisten.

Aus diesem Grund werden wir nunmehr final prüfen, das gerichtliche Mahnverfahren gegen Sie am **23.01.2025 um 12:00 Uhr** einzuleiten.

Sie können die Einleitung dieser gerichtlichen Maßnahme nur noch durch eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter in unserer Rechtsabteilung verhindern oder durch die direkte Vollzahlung Ihrer offenen Forderung in Höhe von **69,73 €**.

Zahlen Sie jetzt Ihre offene Forderung:

ZUR ZAHLUNG*

VISA



Apple Pay

* Durch Klicken des [Links](#) zu unserer Bezahlsseite willigen Sie in die unten stehenden Hinweise gemäß der [Datenschutzerklärung](#) von PAIR Finance ein.

Mit freundlichen Grüßen,
Rechtsabteilung PAIR Finance GmbH

Details zu der offenen Forderung und unserer Beauftragung

Auftraggeber:	HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, Prinzenstr. 89, 10969 Berlin
Vertragsdatum:	25.06.2024
Vertragsart:	Kaufvertrag
Aktenzeichen:	[REDACTED]
Ihre Rechnung (vom 25.06.2024)	30,99 €
Rechnungsnummer: [REDACTED]	
3 Mahlzeiten Box für 2 Personen (DE-CBT16-3-2-0)	30,99 €
Mahnspesen	5,00 €

Inkassokosten gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit unserem Mandanten, die Sie aufgrund Zahlungsverzugs zu erstatten haben, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e Abs. 1 RDG:

0,9 Geschäftsgebühr analog § 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG aus 30,99 €	27,00 €
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen analog Nr. 7002 VV RVG	5,40 €
Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über Basiszinssatz vom 26.06.2024 bis 31.12.2024 aus 30,99 EUR	1,34 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	69,73 €

Datenschutzhinweise und datenschutzrechtliche Einwilligung

Wir, die PAIR Finance GmbH, verarbeiten im Falle Ihrer Reaktion auf unsere Nachrichten die Information, dass Sie die E-Mail geöffnet haben bzw. den Ihnen per SMS/Message zugesandten Link zu unserer Online-Bezahlseite angeklickt haben, um die Eignung des jeweiligen Kommunikationskanals und den Erhalt unserer Nachricht feststellen zu können. Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widersprechen.

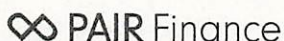
Alle weiteren Informationen zur Verarbeitung von Daten gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 – finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

Indem Sie auf die obigen Links klicken, **willigen Sie ein, dass technische Informationen über Ihr Endgerät und Informationen über die Nutzung der Bezahlplattform erhoben und verarbeitet werden, um die Darstellung der Inhalte für Sie anzupassen und Ihnen eine benutzerfreundliche sowie sichere Rückzahlung der offenen Forderung zu ermöglichen.** Die Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widerrufen. Selbstverständlich können Sie - auch nach einem Widerruf der Einwilligung - noch eine herkömmliche Überweisung des offenen Betrages vornehmen.

Weitergabe von Daten an SCHUFA und CRIF: Wir weisen auf Folgendes hin: Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen wir Daten über Forderungen an eine oder mehrere Wirtschaftsauskunftei(en) (siehe unten) übermitteln, die trotz Fälligkeit nicht beglichen wurden. Dort können diese Daten Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden. Das kann - auch gemäß Vereinbarung mit der jeweiligen Auskunftei - geschehen, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben.

Weitere Informationen über die Wirtschaftsauskunftei(en), an die wir Daten übermitteln, erhalten Sie unter www.meineSCHUFA.de und www.crif.de/datenschutz.

Diese E-Mail und alle beigefügten Anlagen sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, beachten Sie bitte, dass Weitergabe, Veröffentlichung, Kopieren oder jede sonstige Verwendung dieser Nachricht und ihres Inhalts widerrechtlich ist. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Ihre unverzügliche telefonische Mitteilung unter 030 340 602 950 oder per E-Mail sowie Vernichtung dieser Mitteilung und beigefügter Anlagen.



PAIR Finance GmbH
<https://www.pairfinance.com>
Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin
Geschäftsführung: Stephan Stricker

Registergericht: AG Charlottenburg | HRB 167398 B | USt-ID: DE 300657857 |
Registrierte Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG | Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesamt für Justiz (BfJ), Referat VII 5 (RDG), Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn |
E-Mail-Adresse des BfJ: RDG@bfj.bund.de

Unsere Partner:





Anlage K 9

[Отпечатай](#) | [Затвори](#)

Letzter Hinweis zum gerichtlichen Mahnverfahren

Подател: Rechtsabteilung PAIR Finance <rechtsabteilung@pairfinance.de>

Дата: 10.02.2025 10:44

Получател: [REDACTED]



Rechtsabteilung
PAIR Finance GmbH

Ihr Aktenzeichen:

[REDACTED]

Bitte geben Sie Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können.

[REDACTED]

DE

Berlin, den 10.02.2025

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr

Telefon: 030 340 602 950

E-Mail: rechtsabteilung@pairfinance.de

Bankkonto:

Empfänger: PAIR Finance GmbH

IBAN: DE30160400000101451301

BIC: COBADEFFXXX

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit zeigen wir an, dass die von Ihnen weiterhin geschuldete Zahlung aus der Forderungsangelegenheit gegenüber HelloFresh nach mehreren erfolglosen Versuchen einer außergerichtlichen Lösung nun durch unsere Rechtsabteilung bearbeitet wird. Wir prüfen derzeit die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Sollte die Einleitung dieser Maßnahme erforderlich sein, erhöhen sich die Kosten dieses Verfahrens noch einmal. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Mehrkosten von Ihnen als Verzugsschaden zu ersetzen sind.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine im Wege des Mahnverfahrens rechtskräftig titulierte Forderung gegen Sie über einen Zeitraum von 30 Jahren durch einen Gerichtsvollzieher oder andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen begetrieben werden kann.

Dies ist die letzte Aufforderung an Sie die Gesamtforderung von

69,86 €

bis spätestens zum

13.02.2025

über folgenden Link zu begleichen

ZUR ZAHLUNG*

VISA



Apple Pay

* Durch Klicken des [Links](#) zu unserer Bezahlseite willigen Sie in die unten stehenden Hinweise gemäß der [Datenschutzerklärung](#) von PAIR Finance ein.

Alternativ können Sie den offenen Betrag in Höhe von 69,86 € auch per Überweisung zahlen:

Empfänger:	PAIR Finance GmbH
IBAN:	DE30160400000101451301
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	[REDACTED]

*Bitte geben Sie nur diese Nummernfolge als Verwendungszweck an, sonst können wir Ihre Zahlung nicht zuordnen.

Haben Sie Fragen zu dieser Nachricht?

Rufen Sie uns umgehend unter 030 340 602 950 (Mo-Fr, 9-18 Uhr) an oder antworten Sie auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen,
Rechtsabteilung PAIR Finance GmbH

Details zu der offenen Forderung und unserer Beauftragung

Auftraggeber:	HelloFresh Deutschland SE & Co. KG , Prinzenstr. 89, 10969 Berlin
Vertragsdatum:	25.06.2024
Vertragsart:	Kaufvertrag
Aktenzeichen:	██████████
Ihre Rechnung (vom 25.06.2024)	30,99 €
Rechnungsnummer: ██████████	
3 Mahlzeiten Box für 2 Personen (DE-CBT16-3-2-0)	30,99 €
Mahnspesen	5,00 €
Inkassokosten gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit unserem Mandanten, die Sie aufgrund Zahlungsverzugs zu erstatten haben, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e Abs. 1 RDG:	
0,9 Geschäftsgebühr analog § 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG aus 30,99 €	27,00 €
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen analog Nr. 7002 VV RVG	5,40 €
Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über Basiszinssatz vom 26.06.2024 bis 20.01.2025 aus 30,99 EUR	1,47 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	69,86 €

Datenschutzhinweise und datenschutzrechtliche Einwilligung

Wir, die PAIR Finance GmbH, verarbeiten im Falle Ihrer Reaktion auf unsere Nachrichten die Information, dass Sie die E-Mail geöffnet haben bzw. den Ihnen per SMS/Message zugesandten Link zu unserer Online-Bezahlseite angeklickt haben, um die Eignung des jeweiligen Kommunikationskanals und den Erhalt unserer Nachricht feststellen zu können. Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widersprechen.

Alle weiteren Informationen zur Verarbeitung von Daten gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 – finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

Indem Sie auf die obigen Links klicken, **willigen Sie ein, dass technische Informationen über Ihr Endgerät und Informationen über die Nutzung der Bezahlplattform erhoben und verarbeitet werden, um die Darstellung der Inhalte für Sie anzupassen und Ihnen eine benutzerfreundliche sowie sichere Rückzahlung der offenen Forderung zu ermöglichen.** Die Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widerrufen. Selbstverständlich können Sie - auch nach einem Widerruf der Einwilligung - noch eine herkömmliche Überweisung des offenen Betrages vornehmen.

Weitergabe von Daten an SCHUFA und CRIF: Wir weisen auf Folgendes hin: Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen wir Daten über Forderungen an eine oder mehrere Wirtschaftsauskunftei(en) (siehe unten) übermitteln, die trotz Fälligkeit nicht beglichen wurden. Dort können diese Daten Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden. Das kann - auch gemäß Vereinbarung mit der jeweiligen Auskunftei - geschehen, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben.

Weitere Informationen über die Wirtschaftsauskunftei(en), an die wir Daten übermitteln, erhalten Sie unter www.melneSCHUFA.de und www.crif.de/datenschutz.

Diese E-Mail und alle beigefügten Anlagen sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, beachten Sie bitte, dass Weitergabe, Veröffentlichung, Kopieren oder jede sonstige Verwendung dieser Nachricht und ihres Inhalts widerrechtlich ist. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Ihre unverzügliche telefonische Mitteilung unter 030 340 602 950 oder per E-Mail sowie Vernichtung dieser Mitteilung und beigefügter Anlagen.

 PAIR Finance

PAIR Finance GmbH
<https://www.pairfinance.com>
Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin
Geschäftsführung: Stephan Stricker

Registergericht: AG Charlottenburg | HRB 167398 B | USt-ID: DE 300657857 |
Registrierte Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG | Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesamt für Justiz (BfJ), Referat VII 5 (RDG), Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn |
E-Mail-Adresse des BfJ: RDG@bfj.bund.de

Unsere Partner:



Anlage K 5



[Отпечатай](#) | [Затвори](#)

Möchten Sie die Angelegenheit klären und nicht mehr von uns kontaktiert werden?

Подател: Rechtsabteilung PAIR Finance <rechtsabteilung@pairfinance.de>

Дата: 25.03.2025 11:18

Получател: [REDACTED]



**Rechtsabteilung
PAIR Finance GmbH**

Ihr Aktenzeichen:

[REDACTED]

Bitte geben Sie Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können.

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr

Telefon: 030 340 602 950

E-Mail: rechtsabteilung@pairfinance.de

Bankkonto:

Empfänger: PAIR Finance GmbH

IBAN: DE30160400000101451301

BIC: COBADEFFXXX

[REDACTED]

DE

Berlin, den 25.03.2025

Guten Tag [REDACTED]

Ihre Forderung in Höhe von **70,20 €** ist noch immer offen.

Erinnerung: Sollten Sie weiterhin nicht vollständig zahlen, werden wir demnächst erneut die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens gegen Sie prüfen. Die erheblichen Mehrkosten eines gerichtlichen Prozesses wären von Ihnen zu tragen.

Verhindern Sie die nächsten Schritte.

Zahlen Sie die restliche offene Forderung in Höhe von
70,20 €
bis zum
01.04.2025.

Nutzen Sie dafür jetzt den folgenden Link:

ZUR ZAHLUNG*

VISA



Apple Pay

* Durch Klicken des [Links](#) zu unserer Bezahlseite willigen Sie in die unten stehenden Hinweise gemäß der [Datenschutzerklärung](#) von PAIR Finance ein.

Alternativ können Sie den offenen Betrag in Höhe von 70,20 € auch per Überweisung zahlen:

Empfänger:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck:

PAIR Finance GmbH
DE30160400000101451301
COBADEFFXXX
[REDACTED]

*Bitte geben Sie nur diese Nummernfolge als Verwendungszweck an, sonst können wir Ihre Zahlung nicht zuordnen.

Mit freundlichen Grüßen,
Rechtsabteilung PAIR Finance GmbH

Details zu der offenen Forderung und unserer Beauftragung

Auftraggeber: HelloFresh Deutschland SE & Co.
KG , Prinzenstr. 89, 10969 Berlin
Vertragsdatum: 25.06.2024
Vertragsart: Kaufvertrag
Aktenzeichen: [REDACTED]
Ihre Rechnung (vom 25.06.2024) 30,99 €
Rechnungsnummer: [REDACTED]
3 Mahlzeiten Box für 2 Personen (DE-CBT16-3-2-0) 30,99 €
Mahnspesen 5,00 €

Inkassokosten gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit unserem Mandanten, die Sie aufgrund Zahlungsverzugs zu erstatten haben, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e Abs. 1 RDG:

0,9 Geschäftsgebühr analog § 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG aus 30,99 € 27,00 €
Pauschale für Entgelte für Post- und 5,40 €
Telekommunikationsdienstleistungen analog Nr. 7002 VV RVG
Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über Basiszinssatz vom 26.06.2024 bis 15.03.2025 aus 30,99 EUR 1,81 €
Zu zahlender Gesamtbetrag 70,20 €

Datenschutzhinweise und datenschutzrechtliche Einwilligung

Wir, die PAIR Finance GmbH, verarbeiten im Falle Ihrer Reaktion auf unsere Nachrichten die Information, dass Sie die E-Mail geöffnet haben bzw. den Ihnen per SMS/Message zugesandten Link zu unserer Online-Bezahlseite angeklickt haben, um die Eignung des jeweiligen Kommunikationskanals und den Erhalt unserer Nachricht feststellen zu können. Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widersprechen.

Alle weiteren Informationen zur Verarbeitung von Daten gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 – finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

Indem Sie auf die obigen Links klicken, **willigen Sie ein, dass technische Informationen über Ihr Endgerät und Informationen über die Nutzung der Bezahlplattform erhoben und verarbeitet werden, um die Darstellung der Inhalte für Sie anzupassen und Ihnen eine benutzerfreundliche sowie sichere Rückzahlung der offenen Forderung zu ermöglichen.** Die Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft zum Beispiel durch eine Mitteilung an [datenschutz\[at\]pairfinance.de](mailto:datenschutz[at]pairfinance.de) widerrufen. Selbstverständlich können Sie - auch nach einem Widerruf der Einwilligung - noch eine herkömmliche Überweisung des offenen Betrages vornehmen.

Weitergabe von Daten an SCHUFA und CRIF: Wir weisen auf Folgendes hin: Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen wir Daten über Forderungen an eine oder mehrere Wirtschaftsauskunftei(en) (siehe unten) übermitteln, die trotz Fälligkeit nicht beglichen wurden. Dort können diese Daten Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden. Das kann - auch gemäß Vereinbarung mit der jeweiligen Auskunftei - geschehen, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben.

Weitere Informationen über die Wirtschaftsauskunftei(en), an die wir Daten übermitteln, erhalten Sie unter www.meineSCHUFA.de und www.crif.de/datenschutz.

Diese E-Mail und alle beigefügten Anlagen sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, beachten Sie bitte, dass Weitergabe, Veröffentlichung, Kopieren oder jede sonstige Verwendung dieser Nachricht und ihres Inhalts widerrechtlich ist. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Ihre unverzügliche telefonische Mitteilung unter 030 340 602 950 oder per E-Mail sowie Vernichtung dieser Mitteilung und beigefügter Anlagen.

 PAIR Finance

PAIR Finance GmbH
<https://www.pairfinance.com>
Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin
Geschäftsführung: Stephan Stricker

Registergericht: AG Charlottenburg | HRB 167398 B | USt-ID: DE 300657857 |
Registrierte Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG | Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesamt für Justiz (BfJ), Referat VII 5 (RDG), Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn |
E-Mail-Adresse des BfJ: RDG@bfj.bund.de

Unsere Partner:



